

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Satzung erlassen:

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede
vom 27. Dezember 2004**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Rhede.
- (2) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Er unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Rhede Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2
Rechtsstellung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

**§ 3
Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rhede**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Wohnen und Betreuung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung und Kultur
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die/den Bürgermeister/in wenden (§ 24 GO NW).
- (3) Er ist über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung zu informieren.
- (4) Der Seniorenbeirat erhält die Sitzungseinladungen des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse und ferner die Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse (HFA/BPUA/SBSA).

- (5) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Rhede und seine Fachausschüsse. Er ist auf eigenen Wunsch zu beteiligen und entsendet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter/innen in der Reihenfolge als persönliche Vertreter/in gewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rhede in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie seiner Stellvertreter/innen erfolgt durch die Delegiertenwahl.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rhede.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt die/der Bürgermeister/in - mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen - ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt Rhede

- (1) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von Vertreter/innen des Rates und der Verwaltung. Er wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss einen ausführlichen Bericht ab.
- (3) Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten, Fortbildungen, PC) wird dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget zugewiesen.
- (4) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt Rhede entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die im Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätigen werden auf Kosten der Stadt Rhede unfall-/haftpflichtversichert.

**§ 8
Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat der Stadt Rhede zur Kenntnisnahme vor.

**§ 9
Amtszeit**

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates korrespondiert mit der Legislaturperiode des Rates der Stadt Rhede.
- (2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

**§ 10
Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Rhede oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein/e Stellvertreter/in nach. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertreter/innen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 27. Dezember 2004

Lothar Mittag
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 1/2004 vom 28. Dezember 2004